

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 25 Pf. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 31

Sonntag, den 4. August

1918

Die Notwendigkeit des allgemeinen, gleichen Wahlrechts.

I

Die öffentlichen Rechte stehen in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes. Die Fortentwicklung der Volkswirtschaft — auch unter dem privatkapitalistischen Charakter der Produktion — bedingt größere Bewegungsfreiheit aller tätigen Kräfte nach jeder Richtung, vor allem aber in staatsbürgerlicher Hinsicht. Je freier alle Staatsbürger auftreten können, um so selbstbewusster nehmen sie Anteil an allen gemeinsamen und öffentlichen Angelegenheiten. Das gesteigerte gemeinsame Interesse bindet sie fester aneinander, fördert also die Geschlossenheit der Nation.

Doch nicht bloß auf die öffentlichen Angelegenheiten haben freiheitliche Rechte eine solche Rückwirkung aus, das gesamte Leben des Volkes wird durch sie gehoben. Nicht zum mindesten profitiert davon das gesamte Wirtschaftsgeschehen, also auch die kapitalistischen Unternehmungen. Größere Bewegungsfreiheit wirkt äußerst günstig auf die Bereitwilligkeit der schaffenden Kräfte, das kann jeder einzelne Unternehmer wahrnehmen, der in seinem Betriebe Toleranz, Entgegenkommen, Anerkennung und Gleichberechtigung walten läßt, soweit von letzterer mit Rücksicht auf die Disziplin des Betriebes gesprochen werden kann. Freilich gehört dazu in erster Linie Selbstbeherrschung des Unternehmers, der mit bestem Beispiel vorangehen soll.

Leider verführt die Gewinnsucht, die das Fundament der kapitalistischen Wirtschaft ist, zur Herrschaft. Und so waltet denn das Unternehmertum, das durch die profit-erzeugende Wirtschaft ökonomische Macht erlangt, meist selbstherrlich. „So will ich, so befehle ich“ — ist der Grundzug, nach dem das Unternehmertum in den wirtschaftlichen Betrieben verfährt. Kein Wunder, daß sich von der ökonomisch herrschenden Klasse dieses Herrschertum auf den ganzen Staat überträgt. Wer die Macht hat, herrscht. Im bürgerlichen Staat herrschen die wirtschaftlich übermächtigen Klassen, deren Einfluß alle staatlichen Einrichtungen und Verhältnisse auf die Interessen der herrschenden Klassen zuschneidet und gestaltet, auch die politischen.

In politischer Beziehung fühlen wir den Mangel an Bewegungsfreiheit, an Rechten ebenso sehr, wie im Wirtschaftsbetriebe. Der Zusammenhang dieser doppelten Einschränkung zwischen öffentlichen Rechten und wirtschaftlichen Verhältnissen ist bei einigem Nachdenken leicht erkennbar. Die gewonnene Erkenntnis dieser Zusammenhänge führt nun zu dem Willen nach Abänderung der Klassenverhältnisse der Besitzenden. Gleiches Recht für alle! — ist die Forderung, die der gewonnenen Erkenntnis folgt.

Schon längst steht sie auf der Tagesordnung des öffentlichen Lebens. Um sie hat sich ein heißer Kampf entsponnen. Die besitzenden Klassen wollen nichts von ihrer Vorherrschaft aufgeben, daher halten sie fest an den angemachten Vorrechten, die sie mit festen Schranken und Wällen umgeben haben.

Am greifbarsten kommt das in der Wahlrechtsfrage zum Ausdruck. Das Wahlrecht ist ein Schlüssel zur Macht. An alle Staatsbürger ohne Unterschied verliehen, kann es den nichtbesitzenden und beherrschten Klassen den Weg zur völligen Gleichberechtigung auf allen Gebieten des Volkslebens ebnen. Darin wurzelt die Furcht der herrschenden Klassen, darum wollen sie das allgemeine, gleiche Wahlrecht nicht gewähren für die einflußreichste Gesetzgebung der deutschen Staaten, für Preußen. Aber auch in anderen deutschen Staaten weigert man sich aus dem gleichen Grunde, das allgemeine, gleiche Wahlrecht einzuführen.

Mit der fortschreitenden Entwicklung treten jedoch im Staate Komplikationen ein, die ihn veranlassen, sich mehr auf die beherrschten Klassen zu stützen. Durch ein Machtgebot allein ist es nicht immer möglich, die beherrschten Klassen zu einer freudwilligen Dienstleistung zu gewinnen, es bedarf dazu mitunter einiger Konzessionen. Andernfalls könnte der Unwille zur Verminderung der Kraftleistung zu dem beanspruchten Dienst Anlaß geben. Und so gibt zuweilen die herrschende Macht einzelnen Forderungen nach, die in der Bevölkerung beinahe Gemeingut geworden sind.

So steht es eben mit dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht, das die Krone Preußens gewähren will, um große Teile der Bevölkerung zu befriedigen und sie freudwilliger für die Ableistung staatlicher Dienste zu machen. Da stellt sich aber der neben der Krone herrschende Teil der besitzenden Klassen hindernd in den Weg und will die Erhaltung seiner Vorherrschaft erzwingen. Dieser Widerstand entspringt

dem oben geschilderten Herrschaftsgefühl und Herrschaftsdrang, der sich im wirtschaftlichen Betriebe ausbildet. Es bangt den kapitalistischen Herrschern um ihre Alleinherrschaft, ihren Arbeitern gegenüber. Sie wissen, daß mit Hilfe der Gesetzgebung eine Einschränkung ihrer Macht, auch der wirtschaftlichen, unternommen werden kann, und das wollen sie verhindern.

Verstehen es nämlich die arbeitenden Klassen, das ihnen zustehende Wahlrecht so auszuüben, daß sie nur Vertreter ihrer Klasse — die ihre Interessen vertreten, wählen, dann würden diese, da die Arbeitermassen die Mehrzahl der Wähler sind, die Mehrheit im Parlament bilden. Vor einer solchen Mehrheit graut es allen Gewaltpolitikern, denen dann natürlich das Heft aus den Händen gewunden würde. Ihre Macht halten sie so tief gemurzt, daß sie glauben, sie könnten dem Willen der Massen, ihrer Forderung nach dem gleichen, allgemeinen Wahlrecht erfolgreich und ungestraft Widerstand leisten. Die blinde Herrschaft hemmt ihr Verständnis der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Gerade die wirtschaftliche Entwicklung ist es nämlich, die die Arbeiter nach größerer Bewegungsfreiheit streben läßt und sie in den Kampf um das allgemeine, gleiche Wahlrecht treibt. Von diesem springenden Punkte ausgehend, muß ihr Kampf ein nachhaltiger sein, als in den herrschenden Kreisen angenommen wird. Ein Fehlschlag wird diesen Kampf nicht abtumpfen, sondern verschärfen. Das könnten die herrschenden Klassen aus der Weiterführung des Kampfes erkennen, nachdem das Preußische Abgeordnetenhaus schon mehrere Male die Forderung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts brüsk abgelehnt hat.

Nur die völlige Verkennung der ganzen Situation und der vorstoßenden Kräfte der arbeitenden Bevölkerung konnte zur Abweisung der preußischen Wahlrechtsvorlage kommen. Wie ihre Abweisung noch ganz andere Kräfte als bisher zum Kampf um das gleiche Wahlrecht herbeiführt, das wird sich ihnen bald zeigen.

Verkürzung der Arbeitszeit.

Die Verkürzung der Arbeitszeit ist eine der Forderungen, der in Zukunft weit mehr Rechnung getragen werden muß, als bisher. Sobald der Krieg vorüber ist und die Punkte vereinbart werden, auf die man internationales Gewicht legt, muß auch die Verkürzung der Arbeitszeit darunter sein. Denn alle Staaten haben das größte Interesse daran, daß die Volkskraft, die durch den Krieg ausgemergelt ist, schnell wieder gehoben werde. Dazu ist die Schonung der Arbeitskraft nötig.

Uebrigens ist diese Forderung geeignet, sachliche Verhandlungen zwischen den nach dauerndem Frieden strebenden Nationen zu pflegen, die durch ihren Charakter prächtig auf Verhandlungen kritischerer Art einwirken können. Natürlich wird der Kapitalismus in allen Ländern sich gegen die Forderung stemmen, denn in der Absicht größtmöglicher Ausbeutung der Menschenkraft läßt er sich nicht gern stören — vaterländische und Volksinteressen rühren einen echten Kapitalisten nicht — aber er muß einem gewaltigen Zuge der Zeit gegenüber einen Pflock zurückstecken. Käme es zu internationalen Abmachungen über eine Verkürzung der Arbeitszeit, dann tröstete sich vielleicht die verschiedenen nationalen Unternehmergruppen damit, daß keine von ihnen der andern Konkurrenzbeschwerden verursachen kann, wenn allgemein die Arbeitszeit verkürzt wird.

Indessen dürfen die Arbeiter der einzelnen Staaten nicht auf eine internationale Regelung warten, sondern müssen überall an die Gesetzgebung ihres eigenen Landes mit ihrer Forderung herantreten. Das wird in vielen Staaten, wo die Arbeiterbewegung tiefe Wurzeln geschlagen hat, auch geschehen. Aber wir sind es schon gewöhnt, daß z. B. unsere Gesetzgebung sich gegen die Verkürzung der Arbeitszeit ablehnend verhält. Ob der Reichstag zu der Einsicht kommt, daß gerade jetzt der Zeitpunkt ist, an dem die Aufbesserung der Volkskraft mit allen Mitteln, auch mit der Einschränkung der Arbeitszeit betrieben werden muß, ist uns noch sehr zweifelhaft.

Die Interessen der besitzenden Klassen werden im Reichstage ohne jede schämige Verhüllung in erste Reihe gestellt. Daher mußten die Kämpfe für dringende Arbeiterforderungen außerhalb des Parlaments zwischen Arbeitern und Unternehmern geführt werden, um das Unternehmertum zu veranlassen, den Arbeitern durch private Verträge zu gewähren, was der Reichstag nicht durch gesetzliche Regelung gibt. Auf diese Weise haben viele Arbeiter bereits eine Abminderung der Arbeitszeit errungen. Es gibt aber noch viel zu verbohrtete Unternehmer, die sich zu Zugeständnissen nicht bereit finden und die nur durch gesetzliche Vorschriften zu einer Aenderung bewogen werden können.

Bei den meisten Arbeitskämpfen spielte die Arbeitszeit eine bedeutende Rolle. Zur Vermeidung von Differenzen, die oft zu Streiks führen, sollte der Reichstag die allgemeine Regelung der Arbeitszeit vornehmen, sobald die Arbeiterkraft mit der Forderung an ihn herantritt. Dem suchen nun die Unternehmer schon durch Abwehr dieser Forderung zuvorzukommen.

Das „Correspondenzblatt“ der Gewerkschaften hat jüngst für die kommende Zeit ein Hervortreten der Forderung des Achtstundentages in Aussicht gestellt und gemeint, sie sei ein vorzügliches Kampfziel. Das hat die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ in Harnisch gebracht. Einseitig genug behauptet das Blatt, daß nach dem Kriege eine Steigerung unserer Produktion notwendig sei, könne von einer Verkürzung der Arbeitszeit keine Rede sein. Von praktischen Erfahrungen zeugt diese beschränkte Auffassung nicht, ganz abgesehen davon, daß sie über die gebotene Aufbesserung der Volkskraft nach dem Kriege mit schwellender Rücksichtslosigkeit hinweggeht.

Es ist unrichtig, daß die Einführung des Achtstundentages und der Wegfall von Ueberstunden eine Verringerung der Produktion bedeute, wie das Unternehmerblatt meint. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit ist die Intensivität der Arbeit gestiegen, das lehrt die Erfahrung in Tausenden von Fällen. Jeder Unternehmer, der die Arbeitszeit verkürzte, weiß dies. Es sind nur die alten, längst widerlegten Einwände, die das rückständige Unternehmerblatt wieder erhebt. Nichts gelernt — nichts vergessen!

Als die Arbeitszeit noch länger war als heute, hörten wir oft den gleichen Einwand. Ist denn die Produktion in den Jahren mit kürzerer Arbeitszeit verringert worden? Das wagt selbst ein Junksbruder nicht zu behaupten. Von Jahr zu Jahr ist die Intensivität der Arbeitskraft gestiegen, wo kürzere Arbeitszeit eingeführt war. Die Produktion hatte bis zum Kriege phänomenale Fortschritte gemacht. Selbstverständlich wirkte dabei der Fortschritt der Technik mit. Aber gerade die technische Entwicklung ermöglicht auch eine bessere Auslösung der menschlichen Arbeitskraft, so daß die Verkürzung der Arbeitszeit die ganz natürliche, segensreiche Folge der ganzen Entwicklung sein muß.

Es ist eine falsche Rechnung, die von dem rückständigen Unternehmerblatt aufgemacht wird. Selbst die Konkurrenzfähigkeit der Industrie leidet nicht unter einer Verkürzung der Arbeitszeit. Gesohnte Arbeitskraft kann solidere Waren schaffen, als die durch Ueberanstrengung hervorgerufene Saumseligkeit. Eine etwa doch mangelnde Quantität würde die vorwärtsschreitende Technik schnell ausgleichen. Doch sind wir eben der Meinung, daß bei Einführung des Achtstundentages gar kein oder ein kaum merkbarer Ausfall in der Produktion zu verzeichnen sein wird und berufen uns für diese Behauptung auf die bisher gemachten Erfahrungen in den verschiedensten Ländern, auch in Deutschland.

Das Land, das in der Einführung des Achtstundentages vorangeht, hat die besten Aussichten nicht nur auf dem Weltmarkt, sondern ebenso sehr für seine innere Entwicklung. Aber das braucht ja die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ nicht zu kapieren. Es geht auch ohne sie oder trotz ihres Widerstandes vorwärts; darauf kann sie sich verlassen. —

Bekanntmachung.

betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren.

Vom 18. Juli 1918.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 330) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden Anwendung auf Waren, die als Ertrag für Waren aus reinem Tabak in den Handel gebracht werden sollen und hergestellt sind entweder

1. aus Tabak und Tabakerzeugnissen (Tabakmischwaren) oder
2. aus Tabakerzeugnissen allein ohne Mitverwendung von Tabak (tabakähnliche Waren).

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Waren, die für Kau- und Schnupfzwecke verwendet werden sollen.

§ 2.

Tabakmischwaren, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

- den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
- die Bezeichnung „Tabakmischware“, die in Gewichtsteilen ausgedrückte Angabe der darin enthaltenen Mengen reinen Tabaks sowie die Bezeichnung der zur Herstellung sonst verwendeten Stoffe;
- den Inhalt nach deutschem Gewicht oder Stückzahl;
- den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3.

Tabakähnliche Waren, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache außer den im § 2 Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung „tabakähnliche Ware“ und die Angabe der zur Herstellung verwendeten Stoffe enthalten.

§ 4.

Packungen oder Behältnisse, aus denen Tabakmischwaren oder tabakähnliche Waren stückweise oder lose an den Verbraucher abgegeben werden, müssen die in §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen enthalten.

§ 5.

Die in §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpackung die Ware weitergibt.

§ 6.

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, ist verboten.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingepackt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch am 31. Juli 1918 im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren können diese Stellen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 8.

Vom 1. Oktober 1918 ab dürfen Waren, die nicht den Bestimmungen dieser Bekanntmachung entsprechend gekennzeichnet sind, nicht mehr feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 9.

Zwischenhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder einer dieser Strafen strafbar.

§ 10.

Die Bekanntmachung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsanzler
J. B. v. Stein.

Neue Bestimmungen für die Entlassung von Tabakarbeitern.

Die Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten, Sitz Minden, erläßt unterm 29. Juli 1918 nachstehende

Bekanntmachung:

An die Hersteller von Zigarren.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1918 bestimmen wir auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 24. Januar 1918 betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak (RWB. S. 57) folgendes:

- In der Zigarrenindustrie dürfen nur Arbeiter weiter beschäftigt werden, die bereits vor dem 1. August 1914 in ihr tätig waren mit Ausnahme solcher, welche zur Arbeit in anderen Erwerbszweigen nicht fähig sind.
- Die in der Zigarrenindustrie verbleibenden Arbeiter müssen voll beschäftigt werden.
- Soweit diese Vollbeschäftigung nicht möglich ist, sind diejenigen Arbeiter zu entlassen, welche nur nebenbei zur Erlangung eines nicht für den Lebensunterhalt notwendigen Nebenerdienstes tätig sind, sowie solche, welche nicht durch häusliche Verhältnisse oder andere zwingende persönliche Gründe an ihren Wohnort gebunden und körperlich imstande sind, sich in anderen Erwerbszweigen zu betätigen.
- Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Lehrlinge, mit denen ein schriftlicher Lehrvertrag vor dem 1. Juli 1917 abgeschlossen worden ist.
- Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können Betriebsstätten stillgelegt werden.
- Die zur Entlassung kommenden Arbeiter sind möglichst frühzeitig, spätestens 14 Tage vorher von der Entlassung zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind sie bei der für die Betriebsstätte zuständigen Arbeitsmeldestelle anzumelden unter Verwendung der von der Zentrale zur Verfügung gestellten Personalkarten. Diese Karten sind für männliche Arbeiter jeweils aus-

zufüllen, aber erst abzugeben, wenn die Entlassung ausgesprochen wird, wobei inzwischen eingetretene Veränderungen nachzutragen sind.

Bei Entlassung von mehr als 50 Arbeitern ist auch die für die Betriebsstätte zuständige Kriegsamtstelle gleichzeitig zu benachrichtigen. Sind örtlich zuständige Arbeitsmeldestellen nicht vorhanden, so sind alle eintretenden Entlassungen der zuständigen Kriegsamtstelle anzuzeigen.

Die Zahl der zur Zeit in der Zigarrenindustrie beschäftigten Arbeiter ist, getrennt nach männlich und weiblich, gesondert für jede einzelne Betriebsstätte sogleich bei dem Vorstehenden des für die Firma zuständigen Bezirksvorstandes der Zentrale anzumelden.

7. Neueinstellung und Wiedereinstellung von Arbeitern dürfen nur mit Einwilligung der Zentrale erfolgen. Hierbei sind arbeitslose, berufsfähige, in anderen Erwerbszweigen nicht verwendbare Arbeiter zunächst zu berücksichtigen, vornehmlich kriegsbeschädigte Tabakarbeiter.

8. Bei dem Wiederaufbau der Zigarrenindustrie sind diejenigen Tabakarbeiter, die im Seeresdienst oder im Hilfsdienst gestanden haben, ferner diejenigen, welche während ihrer Entlassung aus der Zigarrenindustrie in anderen Erwerbszweigen Arbeit geleistet haben, vorzugsweise wieder einzustellen. Geringere sind die Arbeiter, welche die Annahme anderer Arbeit trotz ihrer Verwendungsfähigkeit hierfür verweigert haben, erst in letzter Linie für die Wiedereinstellung zu berücksichtigen.

9. Bei Streitigkeiten über Verwendungsfähigkeit der Arbeiter in anderen Erwerbszweigen entscheiden die von der Zentrale errichteten Bezirksausschüsse, denen zwei Vertreter der Arbeitgeber und zwei Vertreter der Arbeiterschaft angehören. Die Kriegsamtstellen sind befugt, Vertreter mit beratender Stimme in diese Ausschüsse zu entsenden. Beschwerden über Entscheidungen der Bezirksausschüsse sind an die Zentrale zu richten, die endgültig entscheidet.

Hierzu bemerken wir:

Die Bekanntmachung der Zentrale vom 29. Januar 1918 bezweckt den Schutz der berufsfähigen Arbeiter gegenüber den berufsfremden. Damals konnte und mußte damit gerechnet werden, daß sich die Aufrechterhaltung der Zigarrenherstellung, wenn auch in beschränktem Umfange, ermöglichen ließe. Die Fortdauer des Krieges und der dadurch verursachte Ausfall an Zufuhr neuen Rohabakts haben eine veränderte Sachlage geschaffen. Jetzt muß mit der Erschöpfung der Rohabaktvorräte, mit der Schließung der Zigarrenfabriken und der Entlassung der Arbeiter Ende des Jahres gerechnet werden. Infolgedessen müssen neue Bestimmungen Anwendung finden.

Vorbemerkung. Unter „Arbeiter“ sind überall männliche und weibliche Arbeiter zu verstehen.

Zu § 1. Es hat sich ergeben, daß von den bisherigen Entlassungen auch Arbeiter, weil nicht berufsfähig, betroffen worden sind, die zur Arbeitsübernahme in anderen Erwerbszweigen nicht fähig sind. Geringere sind Arbeiter in den Betrieben verblieben, die sich sehr gut für andere Arbeit eignen. Die Belastung der Gemeinden mit Unterstützungen einerseits und der große Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft und in anderen kriegswichtigen Betrieben andererseits erheischen jetzt, wo die Durchhaltung der berufsfähigen Arbeiter nicht möglich sein wird, daß bei den Entlassungen auf die Unmöglichkeit anderweitiger Verwendungsfähigkeit Rücksicht genommen wird.

Zu § 2. Unter keinen Umständen darf eine Streckung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit, Beschäftigung mit geringerer Stückzahl, Einlegen von Feiertagen u. dgl. stattfinden. Die Betriebe sollen voll beschäftigt sein. Das verlangen die jetzt mehr als je dringlichen Heereslieferungen. Jedoch soll die Gewährung eines arbeitsfreien Samstag-Nachmittags nicht als Abweichen von der Vorschrift der Vollbeschäftigung angesehen werden, ebenso nicht die übliche Freigabe für landwirtschaftliche Betätigung. Andererseits darf keine Ueberlegung der Betriebe mit Arbeitskräften stattfinden, da die Landwirtschaft und die kriegswichtigen Betriebe noch großen und dringenden Bedarf an solchen haben.

Gegen Verstöße wird die Zentrale nachdrücklich einschreiten.

Zu § 3. Diese Bestimmung stellt als Richtlinie für die Entlassungen auch die anderweitige Verwendungsfähigkeit auf.

Zu § 4. Der schriftliche Lehrvertrag verlangt nach der Reichsgewerbeordnung Berücksichtigung; doch wird empfohlen, daß durch gütliche Vereinbarung die Entlassung von jugendlichen, für andere Erwerbszweige geeigneten Arbeitskräften, mit denen ein schriftlicher Lehrvertrag vor dem 1. Juli 1917 abgeschlossen worden ist, in erster Linie ermöglicht wird.

Sofern solche Lehrverträge abgelaufen sind oder ablaufen, findet die Bestimmung zu Ziffer 4 keine Anwendung.

Zu § 5. Die Stilllegung von Betriebsstätten wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vermeiden sein. Dadurch werden auch Arbeiter entlassen werden können, die sich nicht für andere Arbeitsübernahme eignen.

Zu § 6. Die möglichst frühzeitige Benachrichtigung von eintretenden Entlassungen entspricht der Billigkeit, damit sich die Arbeiter rechtzeitig um andere Arbeitsgelegenheit bemühen können. Hierbei sollen ihnen die den Kriegsamtstellen unterstehenden Arbeitsmeldestellen für männliche und für weibliche Arbeiter zur Seite stehen. Die Meldung durch die Personalkarten erleichtert wesent-

lich die entsprechende anderweitige Verwendungsfähigkeit. Die Ausfüllung der Karten soll schon jetzt geschehen und muß auf dem laufenden gehalten werden, damit sie bei Mitteilung der bevorstehenden Entlassung fertig vorliegen und gleich an die für den Betrieb zuständige Arbeitsmeldestelle abgesandt werden können. Ist eine solche nicht vorhanden, so genügt die sofortige Benachrichtigung ohne Personalkarten-Einsendung, an die für den Betrieb zuständige Kriegsamtstelle unter Angabe der Zahl der zu entlassenden Arbeiter (männlich oder weiblich). Werden mehr als 50 Arbeiter entlassen, so muß hieron die Kriegsamtstelle ebenfalls benachrichtigt werden, während gleichzeitig die Personalkarten an die Arbeitsmeldestelle gesandt werden.

Die Anmeldung der Zahl der in den einzelnen Betriebsstätten zurzeit beschäftigten Arbeiter, getrennt nach männlich und weiblich, bei dem Vorstehenden des für die Firma zuständigen Bezirksvorstandes der Zentrale ist erforderlich, damit der Firma von diesem die Personalkarten für männliche und für weibliche Arbeiter zugeföhrt werden, zugleich mit der Angabe, welche Arbeitsmeldestelle für die männlichen und welche für die weiblichen Arbeiter der einzelnen Betriebsstätten zuständig ist. — Die Personalkarten werden in doppelter Zahl der beschäftigten Arbeiter abgegeben.

Zu 7. Wo sich Ersatz für Arbeitskräfte notwendig macht, soll auf solche arbeitslose Tabakarbeiter zurückgegriffen werden, die in anderen Erwerbszweigen nicht beschäftigt werden können, insbesondere auf kriegsbeschädigte Tabakarbeiter. Die Einstellung ist aber in jedem Falle von der Einwilligung der Zentrale abhängig. Die mit früherer Einwilligung der Zentrale als unentbehrlich für den Betrieb neu- oder wiedereingestellter Arbeiter können in ihm ohne erneute Genehmigung belassen bleiben.

Zu 8. In Rücksicht auf die vaterländischen Dienste der zum Heere, zur Marine oder zum Hilfsdienst eingezogenen Tabakarbeiter ist ausgesprochen, daß sie in erster Linie bei dem Wiederaufbau der Zigarrenindustrie wieder eingestellt werden sollen, ferner auch diejenigen Arbeitskräfte, die sich während ihrer Entlassung durch Arbeitsleistung in anderen Erwerbszweigen verdient gemacht haben und hierüber Bescheinigungen vorlegen können. Geringere sind die entlassenen Arbeiter, welche ihnen angebotene Arbeit trotz ihrer Verwendungsfähigkeit hierfür nicht angenommen haben, bei dem Wiederaufbau erst ganz zuletzt Berücksichtigung finden.

Zu 9. Für den Fall, daß über die anderweitige Verwendungsfähigkeit Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten entstehen, sollen hierüber die von der Zentrale errichteten Bezirksausschüsse entscheiden. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung über die Fürsorgeauschüsse für die Erwerbslosenfürsorge sind sie aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiterschaft zusammengesetzt. In jedem der fünf Bezirke der Zentrale Abt. I (Zigarrenindustrie) sind zwei Bezirksausschüsse errichtet:

- | | | |
|-----------|-----------------|-------------------------------|
| Bezirk 1: | Bezirksausschuß | Berlin und Breslau. |
| 2: | „ | Altenburg und Waldheim i. Sa. |
| 3: | „ | Gießen und Duisburg. |
| 4: | „ | Pünen und Bremen. |
| 5: | „ | Mannheim und Herbolzheim. |

Die Abgrenzung der Bezirksausschüsse in den Bezirken der Zentrale wird mitgeteilt werden. An den Beratungen der Bezirksausschüsse sollen Vertreter der zuständigen Kriegsamtstelle teilnehmen können, um Aufschluß über die Anforderungen in anderen Erwerbszweigen zu geben.

Gegen die Entscheidung der Bezirksausschüsse kann Beschwerde bei der Zentrale eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Schlussbemerkung: Die Zentrale befindet sich mit den Bestimmungen der Bekanntmachung im Einvernehmen mit den drei Tabakarbeitergewerkschaften. Vaterländische Rücksichten sowie das gemeinsame Interesse der Arbeitgeber und der Arbeiter machen es allen Beteiligten zur unabweisbaren Pflicht, sich völlig ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung auf den Boden der Bestimmungen zu stellen.

Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten, Sitz Minden (Westfalen)
Hindenberg.

Nach § 14 Ziffer 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (R.G.-Bl. S. 1145) macht sich strafbar, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt oder ihnen nicht nachkommt. Die Strafe, auf welche erkannt werden kann, ist Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 M oder Gefängnis oder Geldstrafe allein. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann neben der Strafe auch auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die Vorräte dem Täter gehören oder nicht. Außerdem kann nach § 10 der angezogenen Verordnung durch die zuständige Behörde eine Schließung des Betriebes erfolgen.

Zwei Rundschreiben, betr. Herstellung von Zigarren und Zigaretten.

Die Zentrale für Kriegslieferung von Tabakfabrikaten, Sitz Minden, hat folgende zwei Rundschreiben an die Lieferer ergehen lassen:

An die Lieferer der Abteilung I (Zigarrenherstellung).

- Zigarren mit deutschem (Inland-) Blatt gedeckt dürfen nur zu den Preislagen Nr. 4 und 3, nicht auch zu den höherwertigen geliefert werden.
- Die Zentrale sieht sich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß das Gewicht der Zigarren Nr. 4, 3 und 2 mindestens 4 1/2 kg für das Tausend betragen muß, für die höheren Preislagen mindestens 5 kg. Zentrale hat leider in letzter Zeit mehrfach Verstöße gegen diese Vorschrift festgestellt müssen und ist genötigt gewesen, dagegen streng einzuschreiten.

An die Lieferer der Abteilung III (Zigarettenherstellung).

Das königlich Preussische Kriegsministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß für die Zigaretten-Lieferungen, deren Verteilung von jetzt an geschieht, folgende Bestimmungen gelten.

1. **Feldpost-Lieferungen.** Zigaretten mit rumänischen oder Erbsen-Tabak werden bis bisher mit und ohne Mundstück zu 30 A und 40 A für 1000 Stück in bisherigen Gewichten geliefert.

Feldpost-Zigaretten aus orientalischen Tabaken ohne rumänische oder Erbsen-Tabak dürfen nur ohne Mundstück, und zwar mit 800 g Mindestgewicht geliefert werden; ihr Preis beträgt 57 A für 1000 Stück.

2. **Marketen-waren.** Die Preise für Marketen-waren, welche wie bisher in dem bei jeder Firma handelsüblichen Format und Gewicht geliefert werden können, aber mindestens ein Tabakgewicht von 550 g bei Hohlmundstück-Zigaretten und 800 g bei Zigaretten ohne Mundstück für 1000 Stück enthalten müssen, bleiben unverändert. Nur für Nr. 7 beträgt der Preis nicht mehr 50 A, sondern 57 A für 1000 Stück.

Zu den Marketen-Zigaretten dürfen rumänische oder Erbsen-Tabak nicht verwendet werden.

Die Firmen werden entsprechend ihrer Herstellung an Hohlmundstück-Zigaretten und ihren Vorräten an rumänischen und Erbsen-Tabak zu den Feldpost-Lieferungen herangezogen werden.

Die Zentrale behält sich vor, gegen Firmen, welche aus nicht stichhaltigen Gründen die Lieferungen verweigern, Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere entsprechende Anträge auf Nichtzuweisung von Tabak bei der Zigaretten-Tabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Dresden, zu stellen, ihnen auch, wenn sie die Speereslieferungen nicht bestimmungsgemäß ausführen, keine Bescheinigungen zum Bezuge von Maschinen, Papier usw. auszustellen; auch werden solchen Firmen keine Bezugsscheine für Leim, Kleister usw. mehr ausgestellt werden können, weil diese wichtigen Stoffe für die Firmen, welche die vorgeschriebenen Speereslieferungen ausführen, sichergestellt werden müssen.

Tagung des Deutschen Tabakvereins.

Mit einiger Spannung hat wohl die deutsche Tabakarbeiterschaft auf die am 23. und 24. Juli in Berlin abgehaltene Tagung des Deutschen Tabakvereins geblickt, erwartete sie doch, daß dort zur Lohnfrage Stellung genommen würde. Nach den bisher erschienenen Berichten ist das aber nicht geschehen. Auch ist eine Mitteilung, ob und in welcher Weise der Deutsche Tabakverein zu der Lohnforderung Stellung genommen hat, bei der Leitung der drei Tabakarbeiterverbände bisher nicht eingegangen. Daß der Deutsche Tabakverein vertraulich über die Lohnfrage verhandelt hätte, wird nirgends gesagt. Wenn das wirklich geschehen sein sollte, so läge kein Grund vor, mit dem Ergebnis der Verhandlungen zurückzuhalten. Freilich hat die Leitung des Deutschen Tabakvereins mehrfach betont, daß es nicht seine Aufgabe sei, in Lohnfragen einzugreifen, doch dürfen wir wohl annehmen, daß er insofern, als er zwar den Bezirks- und Fachverbänden die formelle Entscheidung überläßt, aber doch eine allgemeine Richtlinie zeichnet. Am 13. Dezember 1917 hielt der große Ausschuß des Deutschen Tabakvereins in Berlin eine Sitzung ab. In dieser Sitzung beschäftigte man sich sehr eingehend mit der kurz vorher gestellten Lohnforderung der Tabakarbeiterschaft. Nach dem offiziell veröffentlichten Bericht gab der Vorsitzende die Forderungen bekannt und teilte die Namen der Bezirksvereine mit, die schon endgültig Stellung genommen hatten. Dann wurde die Angelegenheit ausführlich besprochen und zum Ausdruck gebracht, daß jene Bezirksvereine zu tadeln seien, die einseitig, ohne die heutige Aussprache und die gemeinsame Stellung abzuwarten, vorgegangen seien. Schließlich heißt es im offiziellen Bericht: „Die Abstimmung ergibt Einmütigkeit dahin, daß den Bezirksvereinen und Fachverbänden eine Erhöhung des Kriegszuschlages bis zu 50 v. H. auf die Friedenslöhne anheimgegeben werden soll, wobei die nicht als Kriegszuschlag gewährten Lohnsteigerungen mit eingerechnet sein sollen die Durchführung aber den einzelnen Bezirksvereinen bzw. den Betrieben zu überlassen.“

Daraus dürfte wohl mit Recht der Schluß gezogen werden, daß der Deutsche Tabakverein sich nunmehr mit Lohnfragen beschäftigt und daß in seinem Rahmen die „gemeinsame Stellungnahme“ zu geschehen haben, denn anders hätte man im großen Ausschuß doch eigentlich kein Recht gehabt, sich über ein voreiliges Vorgehen einiger Bezirksvereine zu beklagen und schließlich noch zu beschließen, was in der Lohnfrage den Bezirksvereinen und Fachverbänden als angemessene Lohnsteigerung zu empfehlen sei. Also dürfte man wohl mit Recht auch jetzt eine solche „Empfehlung“ vom Deutschen Tabakverein erwarten. Deshalb ist dem Deutschen Tabakverein auch jetzt wieder die Forderung unterbreitet worden, obgleich den Verbandsleitungen sehr wohl bewußt war, daß die Bezirksvereine und Fachverbände für ihre Mitglieder, die den Zuschlag bzw. die Zulagen, direkt beschließende Körperschaften sind, die „Durchführung“ haben, wie es in dem Beschluß vom 14. Dezember 1917 heißt.

Wenn wir uns also wundern, daß über eine Stellungnahme des Deutschen Tabakvereins zur gegenwärtigen Lohnfrage nichts laut geworden, so ist das durchaus begründet. Wäre darüber verhandelt worden, so hätte man

gewiß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verbandsleitungen von etwaigen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

In der Hauptsache befaßte sich die Versammlung mit der Frage des künftigen Wirtens. In einem Referat des Herrn Syndikus Schloßmacher wurde die große Aufgabe beleuchtet, die dem Deutschen Tabakverein zuzufallen nicht nur in der jetzigen schweren Zeit, sondern auch bei dem Wiederaufbau der deutschen Tabakindustrie. Der Deutsche Tabakverein habe der feste Punkt zu sein, um den sich die Mehrheit der Tabakindustriellen drehen müsse. Herr Schloßmacher erklärte auch im Namen des großen Ausschusses, daß der Tabakverein die bereits früher ausgestreckte Hand zum Zusammengehen mit dem Zentralverband deutscher Zigarrenfabrikanten (Korte-Gruppe) nicht zurückgezogen habe und daß er bereit sei, dessen Mitglieder in sich aufzunehmen und geeignete Führer dem Ausschuß anzugliedern.

Beschlossen wurde, den Vorstand zu erweitern; er soll künftig bestehen aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern, sowie drei bis sechs Beisitzern. Zur Unterstützung des Vorsitzenden, Herrn Kommerzienrat Schmidt (Mittenburg), wird Herr Kommerzienrat Leonhardi (Minden) als erster Stellvertreter der Vorsitzenden gewählt; ferner werden wiedergewählt die Herren Julius Thorbecke (Mannheim) und L. Haus (Heilbronn). Als Beisitzer werden die Herren Senator Biermann (Bremen) und Regierungsrat Sommerguth (Berlin) wiedergewählt, die Herren Arthur Deter (Breslau), H. Knippenberg (Karlsruhe) und Dr. Erich Meyer (Mannheim) neugewählt.

Weiter wurde beschlossen, daß der bisherige Geschäftsführer Herr Schloßmacher (Frankfurt a. M.) als Vorsitzender des Raubtabakarbeiterverbandes in den Vorstand eintritt, und zwar dann, wenn ein an seine Stelle tretender neuer Geschäftsführer sich genügend eingearbeitet hat. Es soll die Geschäftsstelle des Tabakvereins dann nach Berlin verlegt werden.

Neben der Hauptversammlung des Deutschen Tabakvereins fanden Versammlungen einzelner Bezirksvereine der Zigarrenindustriellen, sowie des Raubtabak- und Rauchtabakverbandes statt. Was dort verhandelt wurde, wurde noch nicht berichtet.

Konferenz der Zählstellen des östlichen Westfalens und Lippes.

Am Sonntag, dem 28. Juli, tagte in Herford eine Konferenz der Zählstellen unseres Verbandes für das östliche Westfalen und Lippe; sie war von 47 Vertretern besucht. Kollege Deichmann (Bremen) referierte über Kriegswohlfahrtsfragen und über unsere Lohnbewegung. Einleitend wies der Referent darauf hin, daß es angesichts der Dauer des Krieges und der mit dem Kriege in Verbindung stehenden Blödsinnigkeit erkläre, wenn es mit den Tabakarbeitern allmählich zur Reize käme. Diese Tatsache sei bald erkannt worden und der Versuch unternommen, die Tabakarbeiter zu streiken. Eine Einschränkung der Tabakverarbeitung sei auch notwendig gewesen im Interesse der gesamten Tabakindustrie nach dem Kriege. Insbesondere gelte dies für die Tabakarbeiter. Die Leistungen der Verbände hätten nicht nur ausgereicht, sondern gefordert, daß die Tabakverarbeitung eingeschränkt werde. Die Tabakverarbeitung habe während des Krieges, abgesehen von den ersten Monaten, einen gewaltigen Aufschwung genommen. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1914 seien 399 000 Doppelzentner Rohstoff verarbeitet worden. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1915 seien schon 433 000 Doppelzentner, und im gleichen Zeitraum des Jahres 1916 seien 518 000 Doppelzentner Rohstoff verarbeitet worden. Die Tabakverarbeitung habe in dieser kurzen Zeitperiode eine Steigerung von etwa 30 Prozent erfahren. Auf je 100 Arbeiter im Jahre 1914 seien 30 neue Arbeiter in die Tabakindustrie hineingeholt worden, abgesehen von den Ersatzkräften für die zum Kriegsdienst einberufenen Tabakarbeiter. Diese Entwicklung hätte verkannt werden können für die Arbeiter nach Beendigung des Krieges, wenn es keine Speereslieferungen und Preisbeschränkungen mehr gäbe. Die Einschränkung habe reichlich spät begonnen. Nach den erlassenen Verordnungen begann die Einschränkung am 1. Januar 1917. Hier immer stärker werdenden Einschränkungen sei die Arbeitslosigkeit gefolgt. Den Wünschen der Tabakarbeiter, die durch die Verbandsleitungen vertreten worden seien, habe man entsprochen, wenn auch nicht in vollem Umfang. Die im Dezember 1914 erlassenen Bestimmungen der Kriegswohlfahrtspflege fanden Anwendung auf die Tabakarbeiter; ebenso die Nachträge vom April 1916. Nach einer eingehenden Besprechung dieser Bestimmungen ermahnte der Referent die Kollegenchaft, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden dahin zu wirken, daß diese Wohlfahrtspflege in Fluß gebracht werde. Von größter Bedeutung sei hierbei, daß die Kriegszentrale 6 Millionen Mark als erste Rate aussetzt habe zur Unterstützung der Gemeinden, die die Wohlfahrtspflege für die Tabakarbeiter einrichten. Eine Unterstützung von mindestens 75 Prozent des im Jahre 1917 erzielten Lohnes müsse überall erreicht werden. Um so mehr müsse in diesem Sinne gewirkt werden, da feststehe, daß bald mit einer größeren Arbeitslosigkeit zu rechnen sei. Auch mit einer neuen Bekanntmachung betreffend Tabakverarbeitung habe man sich abzugeben. Von besonderer Bedeutung sei hierbei die norwegischen, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten 10 Bezirksausschüsse für die Zigarrenindustrie, die in Streitfällen über die Verwendungsmöglichkeit einzelner Arbeiter entscheiden sollten. Dieses Zusammenwirken mit den Arbeitgebern könne fruchtbringend für das ganze Tabakgewerbe sein. Erhöht der manchen Tabakarbeiter müsse die Lohnfrage neu geregelt werden. Die Leistungen der drei Tabakarbeiterverbände fordern auf Drängen vieler Kollegenkreise eine Erhöhung der Zulagen von 50 auf 100 Prozent. Die Forderung sei angesichts der Lebensmittelpreise bescheiden zu nennen. Es sei zu hoffen, daß die Arbeitgeber, so schon der Referent seine mit Beifall aufgenommenen Ausführungen, einträchtig genug seien und diese Forderung bald und alibi bewilligten.

In die Ausführungen schloß sich eine längere Diskussion. Kollege Wöhmann berichtet als Mitteilendes Spengler Kürfürer Ausschusses über die dortige Danhabung der Arbeitslosenunterstützung, ebenso Kollege Deichmann über Eger. In Eger seien Firmen, welche die Arbeiter aussetzen ließen. Der Kürfürer Ausschuß habe auch diesen Arbeitern die Unterstützung bewilligt. Der Kreisvorsitzende des Kreisverbandes habe über den Beschluß aufgehoben. Der Beschluß stütze sich auf eine Entscheidung der Zentrale in Minden. Die Zentrale habe entschieden, daß, wo Aushebungen der Arbeiter vorgenommen würden infolge Kontingentsüberschreitung, die Fabrikanten die Arbeiter entschädigen müßten. Die Fabrikanten seien nun aber nicht sofort bereit, zu zahlen. Er frage daher den Kollegen Deichmann, ob der Verband den Arbeitern, wenn es zur Frage käme, Rechtschutz bewillige.

Deichmann hält die Entscheidung der Zentrale, soweit es sich um Kontingentsüberschreitung handelt, für richtig, und müsse, wenn sich die Fabrikanten weigern, zu zahlen, gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Die Mitglieder des Verbandes hätten Rechtschutz. Dagegen kämen auch Aushebungen vor infolge

bes. Es in diesen Fällen der Fabrikant zur Entschädigung verpflichtet sei, sei nicht so ohne weiteres zu belachen.

Kollege Schütz berichtet, daß einige Firmen beim Auslegen des Arbeiterentschädigungsgesetzes hätten. Die Firma Engelhardt u. Biemann habe schon seit April liefern lassen. Er habe sich an die Firma in diesem Sinne gewandt. Die Firma lasse sich feststellen, wie groß der Schaden jedes Arbeiters sei. Er schreibe daraus, daß diese Firma nun auch entschädigen wolle. In Würde habe die Firma schon Entschädigung bezahlt. Die Arbeiter der Firma W. Hölleinmann u. Comp. seien ebenfalls von der Unterstützungskommission an die Firma verwiesen. Er hoffe, daß auch diese Firma zahlen werde. Im übrigen erlaube er, solche Fälle der Gauleitung zu melden, damit diese an die Fabrikanten herantreten könne. Mit dem Aussetzen der Arbeit und Beschränkung durch Stückzahl dürfe es nicht so weiter gehen.

Herr Blotho berichtet Kollege Edina. Auch in Blotho klappt die Unterstützungssache unter Mitwirkung organisierter Kollegen.

Neu (Stale) Naat sehr über die Danhabung in Lippe. Der Provinzialstaat will sein Drittel nicht zahlen und daher seien die Unterstüßungen sehr gering. Beha (Lemgo) berichtet, daß dort nur in wenigen Fällen Unterstützung bewilligt wurde.

Aus dem Kreise Löhde wird über ganz traurige Zustände berichtet. Hier liegt die Angelegenheit ganz durcheinander. Kollege Schütz berichtet, in nächster Zeit beim Landratsamt in Lübbecke über diese Zustände vorstellig zu werden.

In Walde zählt der Bundesrat den Anteil der Gemeinden mit, so daß die Gemeinden nichts zu zahlen brauchen.

In seinem Schlusswort sagte Kollege Deichmann an der Hand der Berichte nochmals, daß das Schmerzwort in den Gemeinden liege. Wo die Arbeiterschaft sich politisch betätigt und in den Gemeinden Einfluß habe, klappe die Unterstützungsangelegenheit, wo das nicht sei, hätten die Arbeitslosen den Schaden davon. Die Tabakarbeiter müssen daher dafür sorgen, daß ihre Vertreter in die Kürfürer Ausschüsse hineinkommen. Im übrigen gelte es jetzt, unsere Organisation weiter zu stärken. Bei der schweren Zeit helfe es, zusammenzukommen und es möchte jeder Tabakarbeiter und jeder Tabakarbeiterin im Verbands sein. Auch wenn die Tabakarbeiter neigungen seien in anderen Berufen zu arbeiten, müssen sie dem Verbands treu bleiben. Es käme der Wiederaufbau nach dem Kriege, da mit einer guten Organisation vorhanden sein. Sehr den Aufbau seien Bestimmungen getroffen, die aber nur mit Hilfe der Organisation durchgeführt werden könnten.

Einfuhr von Zigarettenabak.

Die „Vereinigten Tabak-Zeitungen“ berichten: „Nach dem türkischen Platte „Sabah“ hat die Ausfuhrkommission der Türkei die Ausfuhr von 3 Millionen Kilogramm türkischen Tabak erlaubt, wovon allein 1 Million Kilogramm für Deutschland, der Rest für die Schweiz, Holland, Dänemark, Schweden und die Ukraine bestimmt seien. Es handelt sich hier indessen nur um den Abtransport längst gekauften Tabaks, ebenso wie bei den 10 000 Ballen, die nach einer Drahtung der „Frankf. Zeitung“ der Dampfer „Bathmos“ von Konstantinopel für deutsche Rechnung nach dem Donaubahnhof Braila bringen soll. Auch diese Sendung ist schon längst überfällig.“

Die Tabakpreise steigen in der Türkei unangesehrt. Während man in Konstantinopel Görmes, die mindere Sorte, um 90, und Bishaf, die bessere Sorte, für 125 Piafter pro Kilogramm beziehen kann, werden in Adabasar schon bis zu 200 Piafter dafür geboten. Besonders teuer sind die Preise für türkische Zigarettenabake in der Schweiz, woselbst bis zu 340 Piafter für das Kilogramm bezahlt wird. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sich dort die Entente-Länder mit Tabak verproviantieren und die Preise durch ihre dringlichen Gebote in die Höhe treiben.

Auf dem orientalischen Rohstoffmarkt herrscht augenblicklich überhaupt eine ernsthafte Krise. Die „Zitag“ hatte seinerzeit durch die Beschlagnahme des gesamten Zigarettenabaks in Deutschland, auch des einzuführenden, einen Druck auf den Rohstoffmarkt auszuüben versucht, was ihr auch tatsächlich gelang, denn die Preise fielen sehr bald beträchtlich. Sie verhielt sich weiter beim Einkauf sehr zurückhaltend, um diesen Preisdruck zu verstärken. Es ist nun immerhin zweifelhaft, ob diese Zauderpolitik von Erfolg begleitet sein wird, weil jetzt die Preise schon seit längerer Zeit wieder im Anziehen begriffen sind, so daß schließlich die Zitag gezwungen sein dürfte, die geforderten Preise zu bewilligen.“

Aus Dresden wird ferner noch berichtet:

„Die Dresdener Tabakfirma Coudoglon erwarb in Sofia in öffentlicher Versteigerung 1 Million Kilogramm bulgarischen Tabaks zum Preise von 38 1/2 Millionen Lwa. Das nächstniedrige Angebot betrug 28 Millionen Lwa, so daß der Staatskasse ein Ueberverdienst von 12 1/2 Millionen Lwa zufließt. Wie laut Frankf. Ztg. verlautet, bemüht sich die Käuferin, die Ausfuhr nach Deutschland so rasch als möglich zu erlangen.“

Von der deutschen Zigarettenindustrie.

In der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung“ lesen wir über den Stand der deutschen Zigarettenindustrie: Während die Zigaretten- und Rauchtabakindustrie, die vorwiegend auf Amerika angewiesen ist, in absehbarer Zeit zum fast völligen Stillstand kommen wird und vorderhand eine stärkere Zufuhr an Rohstoffen — besonders auch im Hinblick auf die Schiffsraumnot — nicht zu erwarten ist, handelt es sich bei der Zigarette lediglich um vorübergehende Schwierigkeiten. Nur soweit die Industrie die sog. Erbsen-Tabake, d. i. amerikanische und deutsche Zigarettenabake, mit zur Verarbeitung verwendet, was noch nicht 10 v. H. der Gesamtverarbeitung ausmacht, ist sie an den Kalamitäten des sonstigen Tabakgewerbes mit beteiligt. Im übrigen aber, also in bezug auf die orientalischen Tabake, die sie aus Bulgarien und der Türkei bezieht, kann sie auf eine sichere und fortlaufende Versorgung rechnen. Doch sind die Hemmnungen, denen sie hierbei — und in hohem Maße gerade jetzt — unterworfen ist, nicht gering. Es war den Türken bekannt, daß in Deutschland, dessen Produktion ständig zunahm, eine starke Nachfrage vorhanden war, die sich nur nach dem Orient wenden konnte. Daher suchten sie begreiflicherweise aus dieser Lage Kapital zu schlagen. Auch in Bulgarien waren die ungeheuerlichsten Preistreiberien an der Tagesordnung, und diese Machenschaften wurden von den deutschen Kaufleuten, zum Teil aus Eigennutz, häufig unterstützt. Einhalt wurde ihnen erst geboten, als die deutsche Regierung sich zu

energiehellen Maßnahmen entschloß. Die Verwirklichung des Zigarettenabakts in Deutschland wurde durch Beschlagnahme für die Zigarettenabak-Einkaufsgesellschaft in Dresden zentralisiert und damit der freie Handel im Inland ausgeschlossen, sowie auch die Möglichkeiten zur Kontrolle und Regulierung der Auslandseinkäufe gegeben. Im Zusammenhang damit erfuhr die Produktion eine etwa 15-prozentige Einschränkung. Die beschränkte Verarbeitung in Verbindung mit dem stark gestiegenen Preisbedarf, der in dem Maße wächst, wie Zigaretten und Rauchtobak weniger beschaffbar werden, läßt nur geringe Mengen für das Publikum übrig. Die Preise hingegen sind sehr in die Höhe gegangen. Unter 8 S ist eine Zigarette nicht mehr erhältlich; Zigaretten zu 25 S sind keine Seltenheit mehr. Diese Preise erklären sich zum größten Teil aus den hohen Einkaufskosten. Kostet der Rohstoff pro Kilo 30—35 M in-klusive Zoll und Fracht und die Steuerbanderolle 40 M, so ist für die 10-, 12- und 15-S-Zigarette die Erklärung gegeben. Daß die hohen Preise, die von dem mit Geld überhaupt nicht mehr rechnenden und die knappe Ware dringend begehrenden Publikum anstandslos bezahlt werden, mit den größeren Unkosten allein nicht zu rechtfertigen sind, das beweisen die guten Ertragnisse der Zigarettenfabriken, an denen ausnahmslos alle Hersteller teilhaben. Es wird allmählich wieder mit sinkenden Preisen zu rechnen sein, doch mit der 1-S-Zigarette ist es endgültig aus. Unter 5 S wird eine Zigarette nicht wieder zum Verkauf kommen.

Cabakgrus eventuell doppelt steuerpflichtig.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der bei der Herstellung von Zigaretten entstehende Cabakgrus zigarettensteuerpflichtig ist, wenn seine Verfeinerung durch Zerbröckelung usw. von Tabakblättern auf dem Lager oder während der Bearbeitung entstanden ist und seine Schnittbreite 2 mm oder weniger, sein Kleinverkaufspreis mehr als 8 M das Kilogramm beträgt. Das Reichsfinanzamt und der Finanzminister sind übereingekommen, die Steuerpflicht zu bejahen. Nach den Ausführungsbestimmungen zu der Zigarettensteuer ist es gleichgültig, auf welche Weise der Tabak eine Schnittbreite von 2 mm oder weniger erhalten hat. Für die Beurteilung dieser Frage kommt der Umstand nicht in Betracht, daß der Cabak, von dem der Cabakgrus herkommt, bereits dem Wertstoffzuschlag unterlegen hat. Eine Vergütung des Zollzuschlages kann nicht gewährt werden.

Cabakarbeiterstreik in Schweden.

In der Tagespresse ist folgende Notiz zu lesen: Die Tabakarbeiter in Stockholm haben den Streik beschlossen, und da in Schweden die ganze Tabakfabrikation Staatsmonopol ist, könnte sich dieser leicht auch auf Malmo und Landskrona ausdehnen. Es handelt sich dabei um Auseinandersetzungen über die Verteilung der Arbeiter auf die verschiedenen Lohnklassen. Die Monopolverwaltung hat sich noch in letzter Stunde zu Verhandlungen bereit gefunden, deren Ergebnis noch nicht feststeht.

Auß, oder dem Internationalen Tabakarbeiter-Sekretär, Kollegen Karl Reichmann ist eine Meldung seitens der schwedischen Tabakarbeiterorganisation über den Beschluß der Stockholmer Kollegen bisher nicht zugegangen.



Das Tarifamt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine

hielt am 17. Juli im Sitzungssaale der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine zu Hamburg eine Sitzung ab. Von den Genossenschaften nahmen teil die Herren Lorenz, Kaufmann, Bäcklein, Berg er, Rieger und Everling, von den Gewerkschaften die Herren Dreher, Himpel, Freytag, Lankes und Urban, von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Herr Bauer.

Von den zur Erledigung gelangenden Fällen betrafen drei den Zentralverband der Handlungsgehilfen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wurden nicht gefällt.

Der Konsumverein Ludwigshafen hat den Ortszuschlag von 17 1/2 Prozent auf 20 Prozent erhöht.

Bezüglich der Teuerungszulagen wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Beschlüsse des Tarifamts gelten für beide Reichstaxen und die sonstigen dem Tarifamt unterstellten Tarife und die von diesen Tarifen betroffenen Personen. Den Genossenschaften wird empfohlen, sich auch in den nicht von diesen Tarifen betroffenen Fällen den Beschlüssen anzupassen.

Die Teuerungszulage wird erhöht bei Vereinen mit Bäckereien und mindestens 250 000 M Gesamtjahresumsatz ab 1. Juli 1918 um 10 Prozent, ab 1. Oktober 1918 um weitere 5 Prozent, bei allen anderen Vereinen um 5 Prozent beziehungsweise 2 1/2 Prozent. Diese Zulagen gelten bis 1. April 1919.

Die Mindestzulage wird bei der ersten Gruppe um 2 M, bei der zweiten Gruppe um 1,50 M pro Woche erhöht. Auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine soll Rücksicht genommen werden; die Vereine sollen ihre etwaigen Ansprüche innerhalb zweier Monate durch die Revisionsverbände geltend machen.

Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit wird der tarifliche Zuschlag gezahlt, jedoch muß der Tariflohn zugleich Teuerungszulage erreicht werden.

Ledige, Witwen und Witwen mit eigenem Haushalte sollen den Verheirateten gleich behandelt werden.

Wo günstigere Bedingungen bewilligt sind, sollen sie bestehenbleiben, im übrigen sind die schon erfolgten Bewilligungen auf die beschlossenen Zulagen anzurechnen.

Es wurde weiter festgestellt, daß, wo schon vor dem 1. Juli 1918 Verhandlungen über Rückwirkung der Zulagen geführt wurden, sie weitergeführt werden dürfen.

Einverständnis herrschte darüber, daß die Teuerungszulagen an den jeweiligen Lohnzahlungstagen ausbezahlt sind.

Der gewerkschaftliche Vorsitzende.
gez. H. Dreher.
Der genossenschaftliche Vorsitzende.
gez. H. Lorenz.

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Reichmann, Vorsitzender, Bremen, Haulenstraße 58/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 22. — Telefonamt Roland 6040. Bürozeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Haulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 22, zu adressieren.

Wahl-, Einschreib- und Vertiefungen nur an W. Nieder-Welau, Bremen, Haulenstraße 58/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 22. — Bankkonto, bei der Kantabteilung der Grobeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. B. D. in Hamburg, Postfach Nr. 5349 beim Postfachamt in Hamburg.

Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Johs. Krohn, Bremen, Haulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 22, zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an Gustav Wiedorf, Bremen, Haulenstraße 58/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 22, zu adressieren.

Für den Ausschuß bestimmte Zuschriften sind an E. Schone, Hamburg, Besenbinderhof 57 III, Zimmer 45 und 46 (Gewerkschaftshaus) zu adressieren.

Adressen der Gauleiter:

Gau Hamburg: Rudolf Dadelberg, Altona, Sohländische Reihe 18, I.

Gau Nordhannover: Hermann Schmidt, Nordhannover, Poststr. 16 I.

Gau Ostpreußen: Wilhelm Schlichter, Danzig, Wallgierstr. 49.

Gau Frankfurt a. M.: Franz Schnell, Frankfurt a. M., Beck 13, Steinmetzstr. 6a.

Gau Heilbronn: Ludwig Klein, Heilbronn, Verabnehmer Straße 22, II.

Gau Erfurt: Dom Biesen, Erfurt, Blomstr. 3 II.

Gau Dresden: Oswald Franz, Dresden-N., Schützenplatz 20 III.

Gau Breslau: Bertr. Gust. Eise, Margarethenstr. 12, Rim. 39.

Gau Berlin: Genra Fischer, Berlin SO 36, Wiener Str. 57 a.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen. S. = Verbandsbeiträge.

15. Juli. Mühlhausen I. Thür. S. 121,28. 19. Juli S. 40. Speyer S. 25. Salzdahl S. 181,08. Burgsteinfurt S. 800. 20. Heppenheim S. 20. Raumbol S. 160. Röllschau S. 70. Danitz S. 18,94. 21. Dalfau S. 40. Rawitz S. 50. Cottbus S. 50. 22. Sannendörfer S. 50. Frankenstein i. Schl. S. 50. Dranienbaum S. 350. Frankfurt a. d. O. S. 800. Gera S. 200. Sorau S. 50. Oederan S. 50. Kreischa S. 150. Löwenstein S. 90,80. 23. Dönnbrück S. 200. Glauchwitz S. 100. Oelsitz S. 150. Wittenberg S. 14,00. Großbreitenbach S. 87,88. 24. Soest S. 50. Rohme S. 50. Niederschloß S. 50. Strahlen S. 45. 25. Rardim S. 80. Dettinghausen S. 120. Einbe S. 3,74. Hildenhäusen S. 120. Westeringer S. 64,67.

Die Bevollmächtigten werden ersucht, die Abrechnung sowie alle überschüssigen Gelder umgehend einzuliefern.

Bremen, den 29. Juli 1918. W. Nieder-Welau.

Abrechnungen vom 2. Quartal 1918 gingen ein:

1. Gau Hamburg: Benelad, Veradorf, Barthm, Mühlstedt, Neumünster, Hamburg. 2. Gau Hannover: Dranienbaum, Stöbberndorf, Nlar, Einbe, Derbera. 3. Gau Nordhannover: Neuland, Oberde, Mühlhausen, Wiedenhausen, Kleinmerode, Schnellmannshausen, Eitelber, Heiligenstadt, Großbreitenbach, Arnstadt. 4. Gau Gersford: Löwenstein, Soth, Burgsteinfurt, Sage, Nehme, Hildenhäusen, Sprobow, Schmelsheim, Dümmebrad, Verford, Dettinghausen, Gelbern, Goch, Barmont. 5. Gau Frankfurt a. M.: Ralna, Michelbach. 6. Gau Heilbronn: Neunheim, Otersheim, Neillhaen, Speyer, Neulshelm. 7. Gau Offenbach: Eigersweiler. 8. Gau Erfurt: Altenburg, Raumbura, Wintersdorf. 9. Gau Dresden: Mittweida, Birna, Kreischa, Ruzschken. 10. Gau Breslau: Frankenstein, Ohlan, Orlitz, Strahlen. 11. Gau Berlin: Neucruppin, Korch, Frankfurt a. d. O.

Gestorben:

Gestorben am 7. April der Sortierer Karl Müller aus Altona, 39 Jahre alt (Bahnhalle Hohenheim).

Gestorben am 13. Juli der Zigarettenarbeiter Robert Sauer aus Niederottendorf, 38 Jahre alt (Bahnhalle Oberottendorf).

Am Verfalltag starb im Westen am 14. Juli der Zigarettenarbeiter Friedrich Martin aus Speyer, 40 Jahre alt (Bahnhalle Hohenheim).

Gestorben am 21. Juli der Hilfsarbeiter Georg Häge aus Hohenheim, 21 Jahre alt (Bahnhalle Hohenheim).

Am 21. Juli starb zu Hohenheim die Wigelmaierin Gretchen Wächner aus Hohenheim, 24 Jahre alt.

Am 23. Juli starb zu Hohenheim der Zigarettenarbeiter Georg Wendling aus Hohenheim, 43 Jahre alt.

Am 28. Juli starb zu Hohenheim Margarete Werth, 28 Jahre alt.

Am 24. Juli starb infolge Unglücksfalls zu Berlin der Zigarettenarbeiter Otto Meyer aus Spremberg, 31 Jahre alt (Bahnhalle Spremberg).

Am 24. Juli starb zu Schönbäumen der Zigarettenarbeiter Friedrich Pasche aus Stendal, 39 Jahre alt. Kollege Pasche war langjähriger z. Bevollmächtigter der Bahnhalle Schönbäumen.

Ehre ihrem Andenken!

Kollegen! agitiert für den Verband!



Siegellack

eine vorzügliche Qualität in rot hellbraun, dunkelbraun, oder schwarz, beziehen Sie vorteilhaft beim Fabrik-Vertrieb Hans Ziegler Nürnberg, Humboldtstr. 130. (Muster nur in Postkolli und von einer Sorte.)

Cigarren und Cigarillos

in allen Preislagen zu kaufen gesucht. Angebote unter E. R. I. an die Expedition des „Tabakarbeiter“.

Ca. 17 000 gebrauchte Wickelformen,

alle erdenklichen Fassons, teils wie neu, zu sehr billigen Preisen am Lager. Fordern Sie Zusendung der Musterbogen.

Heinrich Franck, Berlin N 54.

Rechtshandlung. Brunnenstrasse 22. Utensilien für Zigarrenfabriken.

L. Cohn & Co., Berlin N. Brunnenstrasse 24

Zigarillo-Formen

sowie die kleinsten bis grössten Façons finden Sie in unserem

Modellbogen 214

Zusendung auf Verlangen umgehend kostenlos.

Wieder vorrätig: Tragant-Ersetz, Cigarrenband